



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Anpassung von Fristen der Kommunalförderung aufgrund der Corona-Pandemie-Bedingungen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A. Problem

Der Bund hat gesetzliche Änderungen vorgenommen, die den bundesrechtlichen Rahmen kommunaler Förderprogramme betreffen.

Konkret hat er einerseits die Laufzeiten der beiden Förderprogramme, die im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz („KInvFG“) geregelt sind, um je zwei Jahre verlängert.

Andererseits hat er das Zukunftsinvestitionsgesetz („ZuInvG“) aufgehoben.

In Hessen sind die Programme landesgesetzlich einerseits mit dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz („KIPG“) umgesetzt, andererseits mit dem Sonderinvestitionsprogrammgesetz („SIPG“). Mit der Änderung bezweckt der Bund die Abmilderung von Problemen, die sich aufgrund von Verzögerungen bei kommunalen Baumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe im Juli 2021 und der Corona-Pandemie ergeben haben. Auch bei hessischen Kommunen ergaben sich Corona-bedingte Verzögerungen bei der Umsetzung von kommunalen Baumaßnahmen.

Ohne eine entsprechende Anpassung der landesrechtlichen Regelungen an die bundesgesetzlichen Regelungen kommt es zu erhöhtem bürokratischen Aufwand für das Land, die hessischen Kommunen und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen („WIBank“).

B. Lösung

Durch eine Anpassung des landesgesetzlichen Rechtsrahmens an die Gesetzesänderungen beziehungsweise die Gesetzesaufhebung des Bundes wird bürokratischer Mehraufwand verhindert beziehungsweise abgebaut. Die Probleme, die sich durch Verzögerungen bei kommunalen Baumaßnahmen infolge der Corona-Pandemie ergeben, werden abgemildert. Es wird vermieden, dass durch die Corona-bedingten Verzögerungen bei Baumaßnahmen diese wegen zeitlicher Verschiebungen aus den bisherigen Laufzeiten der Förderprogramme fallen und nicht mehr gefördert werden könnten.

C. Befristung

Keine. Eine Befristung ist nicht angezeigt, weil das Sonderinvestitionsprogramm (SIPG) aufgehoben werden soll und die Änderungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) sowie die Laufzeitverlängerung der beiden KIP-Programme nach dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) dauerhaft angelegt sind.

D. Alternativen

Keine. Der aktuelle Rechtsstatus kann nur unter Inkaufnahme von erhöhtem bürokratischen Aufwand beibehalten werden.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2020	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz-und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Aufhebung des SIPG in Verbindung mit der Änderung des HFAG führt bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einem Bürokratieabbau und Verminderung von Verwaltungsaufwand.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Anpassung von Fristen der Kommunalförderung
aufgrund der Corona-Pandemie-Bedingungen und
zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes**

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „15. April 2020 (BGBl. S. 811)“ durch „10. September 2021 (BGBl. S. 4147)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „2021“ durch „2023“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 und 4 wird die Angabe „2021“ jeweils durch „2023“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),“ gestrichen.
5. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166),“ ersetzt.

**Artikel 2²
Aufhebung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes**

Das Hessische Sonderinvestitionsprogrammgesetz vom 9. März 2009 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird aufgehoben.

**Artikel 3³
Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 330-49.

² Ändert FFN 41-39.

³ Ändert FFN 41-43.

2. In § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Sonderinvestitionsprogrammgesetzes“ jeweils die Angabe „in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 58 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2020 (GVBl. S. 462)“ durch „... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Als Reaktion auf die Auswirkungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 und der Corona-Pandemie auf das Förderprogramm nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz („KInvFG“) hat der Bund mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 („AufbhG 2021“; BGBl. S. 4147) die Laufzeiten der Förderprogramme nach Kapitel 1 und 2 des KInvFG um je zwei Jahre verlängert. Der Bund begründet die Verlängerung der beiden Förderprogramme damit, dass neben den Auswirkungen der Flutkatastrophe die Corona-Pandemie Verzögerungen bei der Umsetzung der Förderprogramme verursacht habe.

Die Änderungen des Bundes kommen auch den hessischen Kommunen zugute. Die hessischen Kommunen erhalten mehr Zeit, die mit den Bundesmitteln des KInvFG geförderten kommunalen Infrastrukturprojekte und Maßnahmen für bislang noch nicht verwendete Bundesmittel zu finden. Dies betrifft vor allem Baumaßnahmen der hessischen Kommunen. Neben vielen Lebensbereichen, die durch die Corona-Pandemie besonders betroffen wurden, hatte die Corona-Pandemie auch besondere Auswirkungen auf die Baubranche. Im Zuge der Corona-Pandemie verstärkte sich das (bundesweite) Phänomen, dass die Nachfrage hier das Angebot übersteigt. Das Interesse und die Nachfrage an Baudienstleistungen ist größer, als es durch Bauunternehmen abgedeckt werden könnte. Für die hessischen Kommunen gilt hier nichts anderes als im bundesweiten Vergleich. Bei der Planung und Umsetzung kommunaler Bauprojekte ergeben sich infolgedessen Verzögerungen, die bis dato fortwirken und für die die Kommunen nichts können. Da mit dem Gesetz – wie es auch der Bundesgesetzgeber für das KInvFG begründet – den Problemen, die sich durch die Corona-bedingten Verzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen ergeben, entgegengetreten wird, soll die Laufzeitverlängerung auf Landesebene im KIPG nicht verstärkt zu Neuanmeldungen von Maßnahmen führen.

Für die Programmteile KIP Wohnraum und KIP Krankenhäuser des Wirtschafts- und Sozialresorts gelten aufgrund der beschriebenen Umsetzungsschwierigkeiten bei Bauprojekten die gleichen Beurteilungsmaßstäbe im Hinblick auf entsprechende Laufzeitverlängerungen. Ohne Laufzeitverlängerungen besteht die Gefahr, dass Baumaßnahmen zum Teil nicht rechtzeitig vor Ende der bisherigen Programmlaufzeiten abgeschlossen werden könnten und damit nicht mehr gefördert werden könnten.

Schließlich ist das KIPG – insbesondere über Kofinanzierungstatbestände – mit dem KInvFG des Bundes inhaltlich verzahnt. Wenn auf landesgesetzlicher Ebene keine Laufzeitanpassung an die um zwei Jahre verlängerte, bundesgesetzliche Laufzeit erfolgt, kommt es zu unterschiedlichen Laufzeiten zwischen dem Bundes- und dem Landesprogramm, insbesondere bei den Kofinanzierungstatbeständen. Soweit es hier keine einheitlichen Laufzeiten und Fristen auf Bundes- sowie auf Landesebene gibt, verursacht dies mehr Bürokratie und Verwaltungsaufwand beim Land Hessen und bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen („WIBank“). Eine Anpassung der Laufzeitverlängerungen auf Landesebene an die Laufzeitverlängerungen des Bundes ist deshalb angezeigt. Zudem ist der Stichtag für den letzten Abruf der Bundeszuschüsse im Rahmen der bisherigen Laufzeit des Programms KIP I Kommunen der 22. Oktober 2021, sodass eine möglichst rasche Gesetzesänderung noch vor diesem Termin angezeigt ist.

Zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hatte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 Zukunftsinvestitionen der Länder (Kommunen) gefördert und dazu am 2. März 2009 das Zukunftsinvestitionsgesetz (BGBl. I S. 416, 428; „ZuInvG“) beschlossen. Mit dem – durch Landesmittel ergänzten – Förderprogramm erfolgten in der Finanzkrise 2008/2009 umfangreiche Investitionen in die Zukunftsbereiche Bildung, Infrastruktur und Klimaschutz, die in Hessen zum größten Teil den Kommunen zugutekamen.

Das ZuInvG wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die Aufhebung wurde damit begründet, dass unter wirtschafts- und finanzpolitischen Aspekten nicht gewollte Rückforderungsansprüche ausgeschlossen werden sollten. Durch die Aufhebung des Gesetzes gilt der Förderzweck bei den Bundesmitteln als erreicht, sodass der Bund keine Rückforderungsansprüche gegenüber den Ländern mehr geltend macht, die diese Mittel damit nicht mehr bei den Fördermittelempfängern zurückfordern müssen. Hintergrund war, dass nach über 10 Jahren Laufzeit vermehrt Rückforderungsfälle aufgrund von Neubau-, Umbau- und Anbauvorhaben sowie Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben der damals geförderten Maßnahmen auftraten, die insbesondere zu Abgrenzungsproblemen bei Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme führten und vereinzelt auch Insolvenzen privater Maßnahmenträger vorlagen, die ebenfalls zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führten, obwohl der ursprüngliche Förderzweck erfüllt war. Der Argumentation des Bundes zur Zweckerreichung und zur Vermeidung von Rückforderungsfällen ist auch auf Landesebene entsprechend zu folgen und auch das Landesgesetz SIPG aufzuheben.

Das Landesprogramm des SIPG sieht – anders als das Bundesprogramm – keine Zuschüsse des Landes vor. Die Zuwendungsempfänger haben Darlehensverträge mit Laufzeiten bis zu 30 Jahren mit der WIBank abgeschlossen, die das Land zu 5/6 tilgt. Die Zinsen der Maßnahmenträger werden durch eine Zinsdienstumlage finanziert. Diese Finanzierung wird fortgeführt. Um sicherzustellen, dass auch nach Aufhebung des SIPG eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zinsdienstumlage besteht, sind die im Hessischen Finanzausgleichsgesetz („HFAG“) vorhandenen

dynamischen Verweise auf das SIPG durch statische Verweise auf die letzte gültige Fassung des SIPG zu ersetzen.

Im Rahmen der zweijährigen Laufzeitverlängerung wird die WIBank wie bisher im bestehenden Umfang nach dem KIPG in Verbindung mit dem Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetz tätig. Durch die Aufhebung des SIPG entfällt bürokratischer Aufwand bei der WIBank und dem Land. Zusätzliche Mehrkosten fallen durch die Laufzeitverlängerungen in den KIP-Programmen nicht an, da entsprechend vorzunehmende Handlungen sich nur zeitlich verschieben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Zu Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 5, Nr. 6 Buchst. a

Mit diesen Änderungen wird die Laufzeitverlängerung der beiden KIP-Programme um je zwei Jahre umgesetzt.

Zu Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. b

Die Änderungen bewirken im Hinblick auf die Programmteile KIP Krankenhäuser und KIP Wohnraum eine entsprechende Laufzeitverlängerung.

Zu Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 4, Nr. 6 Buchst. b

Im Übrigen werden die Fundstellen der in diesem Gesetz zitierten Gesetze redaktionell angepasst beziehungsweise aktualisiert.

Zu Art. 2

Mit Art. 2 wird das Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms vom 9. März 2009 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), aufgehoben.

Zu Art. 3

Zu Nr. 1, Nr. 2

Mit dieser Änderung wird die Erhebung für die Finanzierung der Zinsdienstumlage über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) auch weiterhin auf gesetzlicher Basis sichergestellt. Hierzu werden die im Hessischen Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs („HFAG“) vorhandenen dynamischen Verweise auf das SIPG durch statische Verweise auf die letzte gültige Fassung des SIPG ersetzt.

Zu Nr. 3

Im Übrigen wird eine Fundstelle redaktionell angepasst beziehungsweise aktualisiert.

Zu Art. 4

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 21. September 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)